

Betriebsstättenliste St. Anton an der Jeßnitz

NR.	TYP	SUBTYP	EIGENTUEMER
1	Handel Einzelhandel	Handel mit Bauelementen, Entwicklung von Vortriebs	innovative-services.at - Albrecht Walter
2	Gewerbe Dienstleistung	Erdbauunternehmen	Karl Stefan
3	Gewerbe Dienstleistung	Übersetzungsbüro	LLC DDR Rössner &.Co.KEG Baddour Christoph -
4	Gewerbe Dienstleistung	Forstverwaltung	Forstverwaltung Neubruck
5	Gewerbe Dienstleistung	Tankstellenbau	WP Construction GmbH
6	Gastgewerbe	Schutzhütte, Betrieb eines Schlepplifts	Pieber Erika, Kniebichl 1
8	Handel Einzelhandel	Spar Fischer Energetikerin, Seminar, Handel	Renate Fischer, Kniebichl 27 Kefer Monika, Flowing Music
9	Gewerbe Dienstleistung	Klanginstrumenten	Spheres moke e.U.
10	Freie Berufe, Planer	Bauplanung	Ing. Fenzl Andreas
11	Gastgewerbe	Gasthaus	Thomas Schoy
12	Land- und Forstwirtschaft	Ab-Hof Verkauf	Fenzl Johann jun MPD Innovations GmbH
13	Freie Berufe, Planer	Unternehmensberatung	Unternehmensberatung
14	Humanmedizin	Allgemeiner Arzt	Dr. Schwarzenberger Thomas
15	Freie Berufe, Planer	Ingenieurbüro für Geographie und Landschaftsanalyse	Georaum GmbH, Hannes Hoffert-Hösel
16	Nahrungsmittelproduktion	Ab-Hof Verkauf, Eier, Milch, Rindfleisch	Gansch Irene
17	Beherbergung	Urlaub am Bauernhof	Haydn Manfred
18	Verkehr Infrastruktur	Tankstelle	Zapfwerk - Shell
19	Gastgewerbe	Hotelrestaurant	Reisinger Margit Hotelrestaurant
20	Gewerbe pers. Dienstleistung	Friseur	Schnittwerk
21	Gastgewerbe	Bistro, Autowäsche	Kaffeewerk
22	Gewerbe Dienstleistung	Bauunternehmen	HZ-Baugesellschaft
23	Bildung	Kindergarten	NÖ Landeskindergarten
24	Bildung	Volksschule	Volksschule St. Anton
25	Verwaltung, Exekutive	Gemeinde	Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz
26	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Wurzenberger Hermann
27	Land- und Forstwirtschaft	NE	Emsenhuber Martin
28	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Friedrich Schagerl
29	Land- und Forstwirtschaft	NE	Pflügl Erhard
30	Land- und Forstwirtschaft	NE	Gerald Fahrnberger
31	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Hubert Hofegger
32	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Winter Rosa
33	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Voglauer Anton
34	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Pfaffenlehner Alois
35	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Karl Schagerl
36	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Rosemarie Hösl
37	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Josef Schwaiger
38	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Thomas Frisch
39	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Schagerl Reinhard
40	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Hösel Anton
41	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Schwaiger Alois
42	Land- und Forstwirtschaft	VL, NE	Josef Hösl
43	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Ernst Schagerl
44	Land- und Forstwirtschaft	VH, NE	Reiter Johann
45	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Daurer Christian
46	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Streimelweger Reinhard
47	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Rottensteiner Roman
48	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Mitterauer Andreas
49	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Kalteis Roman
50	Land- und Forstwirtschaft	VL, NE	Haydn Manfred

51	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Gnadenberger Gottfried
52	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Streimetweger Andreas
53	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Lechner Josef
54	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Schafhuber Angela
55	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Josef Tod
56	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Leopold Schagerl
57	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	o. N.
58	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Reiter Rosa
59	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Fallmann Siegfried
60	Land- und Forstwirtschaft	VL, NE	Josef Müllauer
61	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Christine Prammer
62	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Friedrich KARL
63	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Martin Reisenbichler
64	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Hubert Wutzl
65	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Arnold Fuxsteiner
66	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Anita Deuretzbacher
67	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Beate Pfeffer
68	Land- und Forstwirtschaft	VL, NE	Stefan Pieber
69	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Franz Riedl
70	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Bernhard Gansch
71	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Franz Irxenmayer
72	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	August Riedl
73	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Reiter Leopold
74	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Leo Wurzenberger
75	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Franz Schagerl
76	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Leopoldine Bendinger
77	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Franz Stöckl
78	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Waltraud Stöckl
79	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Manfred Hofegger
80	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Helag Schuhleitner
81	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Peter Hintersteiner
82	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Manuela Lampl
83	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Gerhard Hofegger
84	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Markus Punz
85	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Markus Punz
86	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Maria Gaubmann
87	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Karner Leopold
88	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Helga Holzknecht
89	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Leopold Deuretzbacher
90	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Aigelsreiter Martin
91	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Thomas Schagerl
92	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Mario Dorn
93	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Engelbert Gindl
94	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Matthias Langthaler
95	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	o. N.
96	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Friedrich Langthaler
97	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Johann Punz
98	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Johann Walsberger
99	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Reinhard Zöchling
100	Land- und Forstwirtschaft	Grund verkauft	Ramona Frisch
101	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Johann Stehr
102	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Tanja Helmel
103	Land- und Forstwirtschaft	Verpachtet	Zellhofer Andreas
104	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Josef Eßletzbichler
105	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Manfred Gravogl
106	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Franz Hösel
107	Land- und Forstwirtschaft	TH, HE	Ernst Schagerl
108	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, NE	Trümmel Andreas
109	Land- und Forstwirtschaft	TH, MV, HE	Robert Fenzl

110	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Johannes Grollhofer
111	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Dietmar Erber
112	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Christian Wutzl
113	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Waltraud Stöckl
114	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Anita Ritzinger
115	Land- und Forstwirtschaft	TH, NE	Josef Punz

An die
Kommunalialog Raumplanung GmbH

Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

Gebietsbauleitung Niederösterreich West
melk@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Eduard Kotzmaier
Gebietsbauleiter

eduard.kotzmaier@die-wildbach.at

+43 2752 52614-12

Fax +43 2752-52614-22

Josef-Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an melk@die-wildbach.at zu richten.

Geschäftszahl: GZ: 536-B/St.Anton an der Jeßnitz-2024

Ihr Zeichen:

Betreff: Gemeinde St. Anton/Jeßnitz, Umwidmungen, Parz. 3166, KG St. Anton/Jeßnitz (Hasenödgraben), Parz. 3521/3, 3521/4, 3521/5, .21, .82, 3632, 3634/6, 3634/7, 3590/1, 3591, 4140/2, alle KG Gärtenberg (Bodingbach incl. linksseitiger Zubringer), Parz. 1801/3, .80/1, .80/2, 1810/1, 1810/4, 1810/6, 1817/1, 1817/2, alle KG Anger (Reifgraben incl. rechtseitiger Zubringer), Stellungnahme

Melk, 16. September 2024

Es ist geplant nachfolgend angeführte Umwidmung durchzuführen.

Bereich 1: Parz. 3166, KG St. Anton/Jeßnitz, (Hasenödgraben)

Es ist geplant, die Parzelle in Bauland-Wohngebiet (BW) umzuwidmen. Die Parzelle wird auf der südlichen Seite sehr randlich (Bereich B28, Güterweg, Parz. 3166, alle KG St. Anton an der Jeßnitz) von der auslaufenden gelben Gefahrenzone des Hasenödgrabens im Anlassfall beaufschlagt, einem rechtsseitigen Zubringer des Jeßnitzbaches, welcher im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung des Landes NÖ (Abteilung WA3) ist.

- Kann das vorliegende Gefährdungspotential die geplante Nutzung maßgeblich beeinträchtigen: Nein
- Können durch die geplante Nutzung die Abflussverhältnisse maßgeblich verändert werden (sodass andere Schädwirkungen ausgelöst werden): Nein
- Gegebenenfalls: liegt überhaupt ein Gefährdungspotential vor? Ja, diese wird durch die Gefahrenausweisung dokumentiert
- Gibt es sonstige Hinderungsgründe für das Widmungsvorhaben? Nein

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorfluter Jeßnitzbach, welcher in der Kompetenz der Bundeswasserbauverwaltung des Landes NÖ (Abteilung WA3) liegt, ist mit dieser bzgl. einer möglichen Gefährdung Kontakt aufzunehmen.

Bereich 2: Parz. 3521/3, 3521/4, 3521/5, .21, .82, 3632, 3634/6, 3634/7, 3590/1, 3591, 4140/2, alle KG Gärtenberg, (Bodingbach incl. linksseitiger Zubringer bei hm 35,53)

Es ist geplant, die oa. Parzellen in Bauland (Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen, BO) umzuwidmen. Dieser Bereich wird vom Bodingbach (etwa hm 34,5 bis 36,0) sowie dessen linksufrigen Zubringer bei hm 35,53 größtenteils mit der roten sowie gelben Gefahrenzone beaufschlagt. Grundsätzlich besteht Bauverbot in der roten Gefahrenzone, da Gefahr für Leib und Leben besteht. Baumaßnahmen in der gelben Gefahrenzone sind grundsätzlich möglich.

- Kann das vorliegende Gefährdungspotential die geplante Nutzung maßgeblich beeinträchtigen: Ja, in der roten Gefahrenzone besteht Gefahr für Leib und Leben, daher ist von einer Umwidmung in Bauland (BO) in der roten Gefahrenzone aus naturgefarentechnischer Sicht dringend abzuraten
- Können durch die geplante Nutzung die Abflussverhältnisse maßgeblich verändert werden (sodass andere Schädwirkungen ausgelöst werden): Für den Bestand nicht, da die Gefahrenzonenausscheidung diesen berücksichtigt. Für zukünftige Baumaßnahmen kann dies zutreffen, vor allem aber in der roten Gefahrenzone.
- Gegebenenfalls: liegt überhaupt ein Gefährdungspotential vor? Ja, diese wird durch die Gefahrenaussweisung dokumentiert
- Gibt es sonstige Hinderungsgründe für das Widmungsvorhaben? Aufgrund der randlichen Kennzeichnung in der Geogenen Hinweiskarte im NÖ Atlas (Rutsch- oder Sturzprozesse) ist mit der zuständigen Stelle des Landes NÖ Kontakt aufzunehmen.

Bereich 3: Parz. 1801/3, .80/1, .80/2, 1810/1, 1810/4, 1810/6, 1817/1, 1817/2, alle KG Anger, (Reifgraben incl. rechtsseitiger Zubringer bei hm 18,29),

Es ist geplant, die oa. Parzellen in Bauland (Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen, BO) umzuwidmen. Dieser Bereich wird vom Reifgraben (etwa hm 18,0 bis 20,0) sowie dessen rechtsufrigen Zubringer bei hm 18,29 größtenteils mit der roten sowie gelben Gefahrenzone beaufschlagt. Grundsätzlich besteht Bauverbot in der roten Gefahrenzone, da Gefahr für Leib und Leben besteht. Baumaßnahmen in der gelben Gefahrenzone sind grundsätzlich möglich.

- Kann das vorliegende Gefährdungspotential die geplante Nutzung maßgeblich beeinträchtigen: Ja, in der roten Gefahrenzone besteht Gefahr für Leib und Leben, daher ist von einer Umwidmung in Bauland (BO) in der roten Gefahrenzone aus naturgefarentechnischer Sicht dringend abzuraten

- Können durch die geplante Nutzung die Abflussverhältnisse maßgeblich verändert werden (sodass andere Schädwirkungen ausgelöst werden): Für den Bestand nicht, da die Gefahrenzonenausscheidung diesen berücksichtigt. Für zukünftige Baumaßnahmen kann dies zutreffen, vor allem aber in der roten Gefahrenzone.
- Gegebenenfalls: liegt überhaupt ein Gefährdungspotential vor? Ja, diese wird durch die Gefahrenausweisung dokumentiert
- Gibt es sonstige Hinderungsgründe für das Widmungsvorhaben? Aufgrund der randlichen Kennzeichnung in der Geogenen Hinweiskarte im NÖ Atlas (Rutsch- oder Sturzprozesse) ist mit der zuständigen Stelle des Landes NÖ Kontakt aufzunehmen.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Ing. Eduard Kotzmaier

Gebietsbauleiter



E-Mail von 15.04.2024

S.g. Fr. DI Margit Aufhauser-Pinz! S.g. Fr. Günsthofer!

Bezüglich ihrer Anfrage zur geplanten Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz (Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung aufgrund Überlagerung mit gelber und roter Gefahrenzone mit Bereichen für Siedlungserweiterung) darf folgendes mitgeteilt werden:

Zweck des Gefahrenzonenplanes ist die flächenhafte Darstellung von Gefährdungen durch Wildbäche, Lawinen und Erosion. Der Gefahrenzonenplan ist eine wesentliche Grundlage für die Raumplanung, vor allem für die Steuerung der Siedlungstätigkeit im Plangebiet. Insbesondere gilt dies für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten.

Die "Rote Gefahrenzone" umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Roten Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen. Flächen in der Roten Gefahrenzonen sind für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, nicht geeignet.

Bei allen anderen Planungen betreffend Bauvorhaben und bei beabsichtigten Nutzungsänderungen innerhalb dieser Zonen ist ein Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Die "Gelbe Gefahrenzone" umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Innerhalb dieser Zone kann das Ausmaß der Beeinträchtigung nach Lage der jeweiligen Örtlichkeit und der naturräumlichen Gegebenheiten deutlich variieren. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen.

Flächen in der "Gelben Gefahrenzone" sind wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen, die von Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung (z.B. durch Überflutung geringen Ausmaßes) reichen kann, zur Bebauung nicht oder minder geeignet.

Der Jesnitzhofgraben hat lt. Gefahrenzonenplan ein Einzugsgebiet von 0,02 km² und weist beim Bemessungsereignis einen Spitzenabfluß von 1,4 m³/s und eine Geschiebefracht von 20 m³ auf. Beschreibung und Begründung der Darstellung der Gefahrenzonen lt. GZP: Im Jeßnitzhofgraben wird

E-Mail von 15.04.2024

es nach Starkniederschlägen zu einer Ausräumung der weitgehend auf Fels verlaufenden Grabenstrecke oberhalb des Güterweges kommen. Bei der Querung des Güterweges mit einem Rohr DN600 wird es zu einer Verklausung und nachfolgenden Überbordung kommen. Der Abfluss wird sicher einerseits über die SW-exponierten Hänge Richtung Jeßnitzhof und zum anderen entlang des Güterweges Richtung SO erstrecken. Die Rote Wildbachgefahrenzone umfasst den gesamten Bachlauf samt Bereichen möglicher Nachböschungen. Die Ausweisung erfolgte nur bis in die Ixe, da im Anschluss kein Gerinne mehr ausgebildet ist. Im Bereich der Güterwegquerung erfolgte eine Aufweitung der Roten Gefahrenzone aufgrund von Geschiebeablagerungen infolge der Verklausung des Rohrdurchlasses. Die Gelbe Wildbachgefahrenzone begrenzt den überbordenden Hochwasserabfluss bis auf den nahezu ebenen Talboden. Entlang des Güterweges erfolgte die Ausweisung der Gelben Zone aufgrund der abflussleitenden Wirkung. Die Erweiterung deutet weitere Abflüsse entlang des Güterweges an. Eine Ausweisung bis zum Vorfluter Jeßnitz wurde aufgrund der geringen Bemessungswassermenge, einem fehlenden Gerinne und der Überlagerung mit den Oberflächenabflüssen aus den umliegenden Flächen nicht durchgeführt.

Die vorgesehenen Bereiche für Siedlungserweiterung in der Gelben Gefahrenzone des Jeßnitzhofgrabens wären großteils aus technischer und wirtschaftlicher Sicht mit relativ geringem Aufwand "zonenfrei" zu machen.

Es sind ggfs. entsprechende Projektunterlagen durch einen befugten Ziviltechniker/ein einschlägiges Ingenieurbüro zu erstellen und mit unserer Dienststelle abzustimmen.

Bezüglich einer Änderung der vorhandenen Gefahrenzone (z.B. durch Geländeänderungen bzw. Errichtung neuer Mauern, etc.) sollte ggfs. ein Nachweis erbracht werden, dass keine Benachteiligung für Dritte (z.B. durch Veränderung der Abflussverhältnisse) erfolgt (evtl. Einplanung von "Kompensationsmaßnahmen", Abflussgassen, etc.).

Freundliche Grüße,

Siegfried Pöll

Wildbach- und Lawinverbauung

GBL Niederösterreich West

DI Siegfried Pöll

Gebietsbauleiter-Stellvertreter

+43 2752 526 14-21

Fax +43 2752 526 14 - 22

Mobil +43 664 151 41 33

Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk

siegfried.poell@die-wildbach.at; die-wildbach.at



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
KOMMUNALDIALOG
RAUMPLANUNG GmbH
z.H. Frau Carina Günsthofer BA
Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

BD1-G-452/038-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-15150	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug
o.Zl.

Bearbeitung
Dipl.-Ing. Michael
Bertagnoli

Durchwahl
14915

Datum
28. Oktober 2024

Betrifft

St. Anton an der Jeßnitz, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweiskarten für geogenen Naturgefahren

Die Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz plant die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes und hat im Wege des Ortsplaners um Stellungnahme ersucht, ob auf Grund der Aussagen der geogenen Gefahrenhinweiskarten genauere geologisch-geotechnische Untersuchungen mit Untergrundaufschlüssen erforderlich sind.

Dazu wird folgendes mitgeteilt:

AN1: Grundstücke Nr. 3211/1 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Das gegenständliche Grundstück befindet sich östlich einer bestehenden Siedlung und wird im NW durch den bis zu ca. 7 m tiefer liegenden Sackgrabenbach begrenzt. Geologisch wird der Untergrund des gegenständlichen Bereiches laut offizieller geologischer Karte aus Kalktuff aufgebaut, das von einer geringmächtigen Witterschwarte überlagert werden. Anstehendes Gestein ist allerdings nirgends aufgeschlossen. Im Baugrunderkennungskataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind An-

zeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die Häuser der angrenzenden Siedlung zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig. Eine Bebauung sollte allerdings mindestens 6 m von der Böschungskante zum Bach entfernt erfolgen.

AN2: Grundstücke Nr. 3180 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die gegenständliche Fläche befindet sich SE einer bestehenden Siedlung. Das Grundstück wird derzeit als Wiese genutzt und steigt mit etwa 6-8 nach NE an. Bebaut soll der Untere flachere Teil der Wiese.

Geologisch wird der Untergrund laut geologischer Karte aus Kalktuff bzw. Periglazialschutt aufgebaut. In der Wiese sind keine Vernässungen erkennbar.

Im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die Häuser der angrenzenden Siedlung zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

AN3: Grundstücke Nr. 3166 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die gegenständliche Fläche, die im Westen von der Landesstraße B28 begrenzt wird, steigt mit knapp 3° nach NE an und wird derzeit als Wiesenfläche genutzt. Das Gelände wird erst dann deutlich steiler.

Geologisch befindet sich die Fläche im Grenzbereich zwischen Flyschzone und Grestener Klippenzone, wird aber von schluffig-sandigen Kiesen mit Steinen eines Schwemmfächers überdeckt.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die Wiese ist nicht vernässt. Auch das anschließende Steilere Gelände zeigt keine Anzeichen von Bodenbewegungen (keine Schiefstellung der Bäume oder Bodenwellen,..).

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

AN4: Grundstücke Nr. 2564/3 KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Campingplatz:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Talgrund des Jeßnitzbaches und wird im Osten durch den Bach begrenzt. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und schließt im NW an eine bestehende Siedlung an. Im Südwesten grenzt deutlich steileres die im Westen von der Landesstraße B28 begrenzt wird, steigt mit knapp 3° nach NE an und wird derzeit als Wiesenfläche genutzt. Das Gelände wird erst dann deutlich steileres, teilweise bewaldetes Gelände an.

Geologisch wird der Untergrund laut geologischer Karte aus Kalk (Bunter Jurakalk) aufgebaut. Anstehendes Gestein ist im Nahbereich aufgeschlossen.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die Wiese ist nicht vernässt. Auch das anschließende Steilere Gelände zeigt keine Anzeichen von Bodenbewegungen (keine Schiefstellung der Bäume oder Bodenwellen,..). Auch gibt es im Gelände keine Anzeichen auf Steinschlag (stumme Zeugen,..).

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig. Hingewiesen wird, dass ein Teil der Fläche laut dem landesinternen digitalen GIS-System „IMAP“ im HQ₃₀₀-Bereich liegt.

AN5: Grundstücke Nr. 2595/1, 2604/1, 2607/1 alle KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um Erweiterungen eines bestehenden Siedlungsgebietes nach Nordosten und Nordwesten. Der nordwestliche Teil ist größer und weist eine Neigung von durchschnittlich ca. 3° auf. Die kleinere Fläche nordöstlich ist mit einer Neigung von durchschnittlich 14° deutlich steiler. Die gegenständliche Fläche befindet sich im Talgrund des Jeßnitzbaches und wird im Osten durch den Bach begrenzt. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und schließt im NW an eine bestehende Siedlung an. Im Südwesten grenzt deutlich steileres die im Westen von der Landesstraße B28 begrenzt wird, steigt mit knapp 3° nach NE an und wird derzeit als Wiesenfläche genutzt. Das Gelände wird erst dann deutlich steileres, teilweise bewaldetes Gelände an.

Geologisch wird der Untergrund laut geologischer Karte im Bereich der nordwestlichen Teilfläche aus alluvialen Flusssedimenten (Kies, Sand, Aulehm), im Bereich der nordöstlichen Teilfläche aus Gesteinen der Schrambach-Formation (Abfolge von Kalk und Mergel) aufgebaut. Anstehendes Gestein ist nirgends aufgeschlossen, sondern wird von einer lehmig-steinigen Witterschwarte überlagert.

Im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden.

Aufgrund der deutlich steileren Hangneigung und auch der teilweisen Lage im unmittelbaren Bereich des Matzenberggrabens ist für die kleinere Fläche im Nordosten (Östlich des Grabens) die Erstellung eines geologisch-geotechnischen Gutachtens mit Untergrundaufschlüssen erforderlich. Für den östlich des Grabens gelegenen Teil ist kein Gutachten notwendig.

AN6: Grundstücke Nr. 2672, .59 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Talgrund des Jeßnitzbaches und wird im Westen von diesem begrenzt. Die Fläche ist eben und grenzt im Südosten an eine bestehende Bebauung an. Westlich des Baches grenzt eine steile, durchschnittlich 36° ansteigende bewaldete Talflanke.

Geologisch wird der Untergrund aus alluvialen Sedimenten des Jeßnitzbaches, die Talflanke aus Gesteinen der Opponitz-Formation aufgebaut.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen oder Steinschlag vorhanden. Aufgrund des Baches ist auch mit keinem Steinschlag zu rechnen. Weder im digitalen Höhenmodell noch im Gelände sind Hinweise auf Bodenbewegungen und Steinschlag zu erkennen. Auch seitens der Gemeinde sind keine Schadensfälle bekannt.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

AN7: Grundstücke Nr. 2732/3, 2696 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die Fläche befindet sich nordwestlich an die Siedlung Am Schober anschließend, und wird im Südwesten durch eine ca. 15 m hohe zur Landesstraße B28 mit ca. 30 ° fallende Böschung begrenzt.

Geologisch wird der Untergrund laut geologischer Karte aus Buntem Kalk des Jura aufgebaut, der tw. von Alluvialen Flusssedimenten überlagert wird. Im Bereich des bestehenden Gebäudes im NW ist dünnschichtiger Kalk aufgeschlossen.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen oder Steinschlag vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind. Eine Steinschlaggefährdung ist aufgrund der Lage des Baches und der Landesstraße nicht gegeben.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

Die Häuser sind erst in einem Abstand von mindestens 6 m von der Böschungskante entfernt zu errichten.

AN8: Grundstücke Nr. 2772/1, 2772/2 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Wiesenfläche südlich der Landesstraße B28 am Fuße des von der Straße nach Süden zunächst mit etwa 18° ansteigenden Hanges des Rabennestkogels.

Geologisch wird der Untergrund der Fläche aus Kalkstein des Oberostalpins der Nördlichen Kalkalpen aufgebaut. Der Fels wird im Bereich der Fläche von Kiesig-Schluffig-sandigen Hangschutt mit Steinen aufgebaut.

Weder im digitalen Höhenmodell noch in der Natur sind Hinweise auf Bodenbewegungen erkennbar. Auch im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind keine Einträge über Bodenbewegungen vorhanden.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen im Hinblick auf rutschende Prozesse notwendig. Ein vertiefendes Gutachten (Steinschlagsimulation) ist allerdings für stürzende Prozesse erforderlich.

AN9: Grundstücke Nr. 2762/2, 2763 beide KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Flache Wiesenfläche nördlich der Landesstraße B28 im Talgrund des Jessnitzbaches
Geologisch wird der Untergrund der Fläche aus fluviatilen Sedimenten aufgebaut. Der Fels wird im Bereich der Fläche von kiesig-schluffig-sandigem Hangschutt mit Steinen aufgebaut. Weder im digitalen Höhenmodell noch in der Natur sind Hinweise auf Bodenbewegungen erkennbar. Auch im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind keine Einträge über Bodenbewegungen vorhanden.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen im Hinblick auf rutschende Prozesse notwendig. Ein vertiefendes Gutachten (Steinschlagsimulation) ist allerdings für stürzende Prozesse notwendig.

AN10: Grundstücke Nr. 2991/1, 2992/1 alle KG St. Anton an der Jeßnitz; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Campingplatz:

Die Grundstücke liegen östlich des Bodingbaches auf einem nach Südosten mit etwa 8° ansteigenden Hanggelände. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt.

Geologisch wird der Untergrund des gegenständlichen Bereiches aus Konglomerat der Kreidezeit aufgebaut, das von einer geringmächtigen Witterschwarte überlagert werden. Im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

GB1: Grundstücke Nr. 3251/18, 3251/17, 3250/2, 3251/16 alle KG Gärtenberg; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die Fläche befindet sich nördlich der Siedlungsstraße „Am Gnadenberg“ und ist tw. bereits bebaut.

Im Bereich der Grundstücke Nr. 3251/17 und 3151/18 KG Gärtenberg befindet sich eine bis zu 6 m hohe, mit Bäumen bestockte Böschung die in ansteigendes bewaldetes Gelände übergeht. Im Bereich des Grundstückes Nr. 3251/18 nimmt der flachere Teil nur 1/3 der Fläche ein.

Geologisch wird der Untergrund laut offizieller geologischer Karte aus quartären Sedimenten (Hangschutt, Schuttkegel) gebildet aus Kies, schluffig-sandig mit Steine, meist kantig, unsortiert aufgebaut.

Zwar sind im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden und sind im Gelände und im digitalen Höhenmodell keine Anzeichen von aktiven Bodenbewegungen erkennbar, **wird aus fachlicher Sicht die Umwidmung des Grundstückes Nr. 3251/18 aufgrund der bei einer Bebauung notwendigen Böschungsanschnitte, nicht empfohlen.**

Der Rest der Fläche ist für eine Bebauung geeignet und sind hier auch im Sinne der Gefahrenhinweiskarten keine genaueren Untersuchungen mit Bodenaufschlüssen erforderlich.

GB2: Grundstück Nr. 3227 KG Gärtenberg; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die Fläche befindet bildet die südöstliche Verlängerung der bestehenden Siedlung Gnadenberg und liegt nordöstlich der Landesstraße B28 auf einem mit etwa 8 ansteigenden Hanggelände.

Geologisch wird der Untergrund aus fluviatilen Sedimenten der würmeiszeitlichen Niederterrasse und weiter hangaufwärts aus Hangschuttmaterial aufgebaut.

Im Baugrunderkater der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen oder Steinschlag vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die in der Siedlung Gnadenberg bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind. Der Gemeinde sind ebenfalls keine früheren Bodenbewegungen bekannt.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

GB3: Grundstücke Nr. 3521/5, 3591, 3634/3, 3643/7, .82, 3632, 3521/3 alle KG Gärtenberg; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Wohnbauland:

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich nördlich der Landesstraße L 6159 und des Bodingbaches, im Einmündungsbereich eines Zubringerbaches am Fuß eines nach Norden ansteigenden Hanggeländes.

Geologisch wird der Untergrund des gegenständlichen Bereiches aus Hauptdolomit und Kalken aufgebaut, die zum Teil von fluviatilen Sedimenten überlagert werden.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen oder Steinschlag vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

GM1: Grundstücke Nr. .103/2, 2143/5, 4231, 2151/2, 2151/1, 2148/3 alle KG Grafenmühl; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur:

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich nördlich der Großen Erlauf sowie der Landesstraße B25 am Fuße eines nach Norden ansteigenden Hanggeländes.

Laut offizieller geologischer Karte wird der Untergrund aus fluviatilen Sedimenten der würmeiszeitlichen Niederterrasse der Erlauf (Kies, Sand) aufgebaut. Ein im Hangebereich vorhandener Aufschluss zeigt Hangschutt (Kies, lehmig-sandig mit Gesteinsstücken).

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion ist knapp 100 m westlich ein Erdrutschschaden aufgetreten. In der Imass-Datenbank der Geosphere Austria ist der nördlich angrenzende Hangbereich als wahrscheinliche Massenbewegung eingetragen. Auch im digitalen Höhenmodell sind Strukturen erkennbar, die darauf hinweisen. Im Gelände selbst sind keine Anzeichen von aktiven Bodenbewegungen (Schiefstellung von Baumen,..) sichtbar. Die bestehenden Häuser zeigen keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht wird nur die Umwidmung des bestehenden Hausbestandes mit Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit hangwärts empfohlen.

AG1: Grundstücke Nr. 1817/2, 1817/1, 1810/1, .80/1, 1801/3, 1810/6 alle KG Anger; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Bauland – erhaltenswerte Ortsstruktur:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Talboden des Reifgrabens östlich des Baches am Fuß eines nach Osten ansteigenden Wiesenhanges.

Geologisch wird der Untergrund des gegenständlichen Bereiches aus alluvialen Ablagerungen des Reifgrabenbaches (Sand, Wildbachschutt, Lehm) aufgebaut, die über dem Hauptdolomit gelagert sind.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

AG2: Grundstücke Nr. .60/1, 1127, 1128, 1102/2, 1102/1, .59/1 alle KG Anger; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur:

Der Bereich befindet sich auf einem von der Landesstraße B28 nach Norden mit etwa 18 nach Norden ansteigenden Hanggelände. Die gegenständliche Fläche weist bereits eine Bebauung auf.

Geologisch befindet sich der Bereich im Grenzbereich zwischen Lunz-Formation (Sandstein) und Kalk/Dolomit. Das anstehende Gestein wird von einer sandig-lehmigen Hangschuttdecke überlagert.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

AG3: Grundstück Nr. 1432 KG Anger; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Campingplatz:

Die gegenständliche Fläche befindet sich auf einem nach Süden abfallenden Hanggelände und wird derzeit als Wiesenfläche genutzt.

Geologisch wird der Untergrund laut amtlicher geologischer Karte aus Plattenkalk bzw. Kalk/Dolomit des Oberostalpins der nördlichen Kalkalpen aufgebaut. Der Fels ist auf gegenständlicher Fläche nirgends aufgeschlossen, sondern wird von einer lehmig-sandigen Witterschwarte überdeckt.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

WS1: Grundstücke Nr. 35/2, .3/1, 39/2, .3/2, 41/3, 28/2, 41/2, .106, 29/3, 33/3, 30/1 alle KG Wohlfahrtsschlag; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Bau-land-erhaltenswerte Ortsstruktur:

Der gegenständliche Bereich befindet sich in einer nach W bis WSW abfallenden Hangmulde und bestehen auf dieser Fläche mehrere Häuser.

Laut amtlicher geologischer Karte wird der Untergrund der gegenständlichen Fläche aus Kalk/Dolomit des Oberostalpins der nördlichen Kalkalpen aufgebaut. Der anstehende Fels ist nicht aufgeschlossen, sondern wird von schluffig-sandigem, steinigem Hangschuttmaterial überlagert.

Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar. Die bestehenden Häuser zeigen auch keine Schäden, die auf Bodenbewegungen zurückzuführen sind.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

WS2: Grundstücke Nr. 563/1 und 563/2 KG. Wohlfahrtsschlag; Aufnahme in das Entwicklungskonzept als Fläche für Campingplatz:

Die gegenständliche Fläche befindet sich ca. 300 m westlich des landwirtschaftlichen Anwesens Wohlfahrtsschlag 39 auf einem nach S bis SSE abfallenden Hanggelände.

Laut amtlicher geologischer Karte wird der Untergrund der gegenständlichen Fläche aus Kalk/Dolomit des Oberostalpins der nördlichen Kalkalpen aufgebaut. Das anstehende Gestein ist im Nahbereich nicht aufgeschlossen, sondern wird von sandig-schluffigem, steinigem Periglazialschutt überdeckt. Im Baugrundkataster der NÖ Baudirektion sind im relevanten Nahbereich keine Einträge über Rutschungen vorhanden. Weder im Gelände noch im digitalen Höhenmodell sind Anzeichen von Bodenbewegungen erkennbar.

Aus fachlicher Sicht ist für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes kein vertiefendes geologisch-geotechnischen Gutachten auf Grundlage von Untergrundaufschlüssen notwendig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B e r t a g n o l i

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst
Geologischer Dienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz
z. H. der Frau Bürgermeister
St. Anton an der Jeßnitz 5
3283 St. Anton an der Jeßnitz



BD1-G-452/038-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. Michael Ber-
tagnoli

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14915

08. August 2016

Betrifft

St. Anton an der Jeßnitz, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweiskarten für geeigneten Naturgefahren

Die gegenständliche Fläche (Grundstücke-Nr. 2604/1 und 2607/1 KG St. Anton an der Jeßnitz) liegt ca. 300 m westlich des Jeßnitzhofes auf einem nach Südwesten abfallenden Wiesenhang, zwischen dem GW Untergrollenberg und einer bestehenden Wohnsiedlung.

Geologisch wird der Untergrund aus dünnschichtigen Kalkmergeln der Schrambach-Formation, die von einer lehmig-steinigen Hangschuttdecke mit einer Mächtigkeit von 1,2 bis 4 m überlagert werden, aufgebaut. Im Nordwesten und Südosten werden die Kalkmergel durch lehmig kiesig bis sandige Bachablagerungen überdeckt.

Zur Feststellung der genauen Untergrundverhältnisse wurden am 13. Juni 2016, verteilt über den Hang, 4 Schürfe (die Lage ist beiliegendem Lageplan zu entnehmen) mit einem Bagger durchgeführt, die folgendes Ergebnis brachten:

Grube 1:(665610/314697)

Sickerwasserzutritt bei 3 m

0,00 – 0,20 m: Humus

0,20 – 0,80 m: Lehm mit Steinen teils gerundet, hellbraun

0,80 – 2,00 m: Lehm mit Steinen teils gerundet, dunkelbraun

2,00 – 4,00 m: steinig, lehmig-tonige Matrix, steif, Sickerwasserzutritt bei 3 m, nachbrechend.

4,00 4,50 m: Kalkmergel, fest

Grube 2:

Kein Sickerwasserzutritt

0,00 – 0,20 m: Lehm, hellbraun

0,20 – 2,10 m: Lehm mit Sandsteinstücken, hellbraun, steif bis halbfest

2,10 – 3,10 m: Kalkmergel, fest

Grube 3:(665669/314631)

Kein Sickerwasserzutritt

0,00 – 0,20 m: Humus, lehmig

0,20 – 1,20 m: Lehm, mit Steinen, steif, knetbar

1,20 – 4,10 m: Kalkmergel, dunkelbraun, fest

Grube 4:

Kein Sickerwasserzutritt

0,00 – 0,20 m: Humus, lehmig

0,20 -1,90 m: Lehm, sandig, steif – halbfest, schlecht knetbar

1,90 – 3,40 m: Ton, Schluff, grau bis braun, steif, knetbar

3,40 – 4,20 m: Kalkmergelplatte, fest

Wie aus den Schurfen zu erkennen ist, ist der mittlere, etwas steilere Bereich trocken, die Witterschwarte zeigt eine steife bis halbfeste Konsistenz. Die Bereiche im Südosten und vor allem im Nordwesten, die sich im Bereich des Bodingbaches sowie eines NNE-SSW verlaufenden Grabens befinden zeigen eine stärkere Überlagerung bis zu 4 m. Nur bei Schurfe 1 war ein schwacher Sickerwasserzutritt bei 3 m zu beobachten. Auch entlang des Güterweges sind Felsaufschlüsse vorhanden, in denen die dünnbankigen Kalkmergel aufgeschlossen sind. Diese verwittern an der Oberfläche relativ rasch.

Der gegenständliche Hangbereich ist morphologisch ruhig und zeigt keine Anzeichen von Bodenbewegungen. Das Hanggelände oberhalb des Güterweges Untergrollenberg ist deutlich steiler und wird als Viehweide genutzt. Darüber schließt bewaldetes Hanggelände an. Die Bäume zeigen generell keine Schiefstellung. Einzelne Bäume weisen aber einen krummen Wuchs auf, der aber auch durch andere Faktoren als Bodenbewegungen, wie z.B. Schneedruck etc., zurückgeführt werden könnte.

Laut Auskunft des Grundbesitzers sowie der Vertreter der Gemeinde sind im Hangbereich bisher trotz starker Regenereignisse in den letzten 15 Jahren keine Rutschungen aufgetreten. Im Baugrunderkennungskataster der Baudirektion sind im gegenständlichen Bereich keine Katastrophenschäden eingetragen.

Aus fachlicher Sicht ist aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse der gegenständliche Hangbereich grundsätzlich für eine Bebauung geeignet, wobei aufgrund der zunehmenden Hangneigung nur eine einzeilige Bebauung erzielbar ist.

Hinweis für die Baubehörde:

Im Hinblick auf die Hanglage ist im Zuge des Bauverfahrens die Vorlage eines geotechnischen und statischen Gutachtens als Teil der Einreichunterlagen zu fordern. Die beschleunigte Vorschreibung einer geotechnischen Bauaufsicht, die die ordnungsgemäße Umsetzung der in den oben genannten Gutachten vorgesehenen Maßnahmen überprüft und die aufgrund ihres Fachwissens frühzeitig allfällig auftretende Probleme bei der Herstellung der Baugrube und Errichtung des Bauwerkes erkennen kann, wird empfohlen. Eine Versickerung von Oberflächen- und Drainagewasser ist zu unterlassen. Böschungen sind in geotechnisch geeigneter Weise abzusichern. Anfallende Sickerwässer sind schadlos in einen geeigneten Vorfluter einzuleiten. Die Bauführung ist möglichst rasch und in einer trockenen Periode durchzuführen.

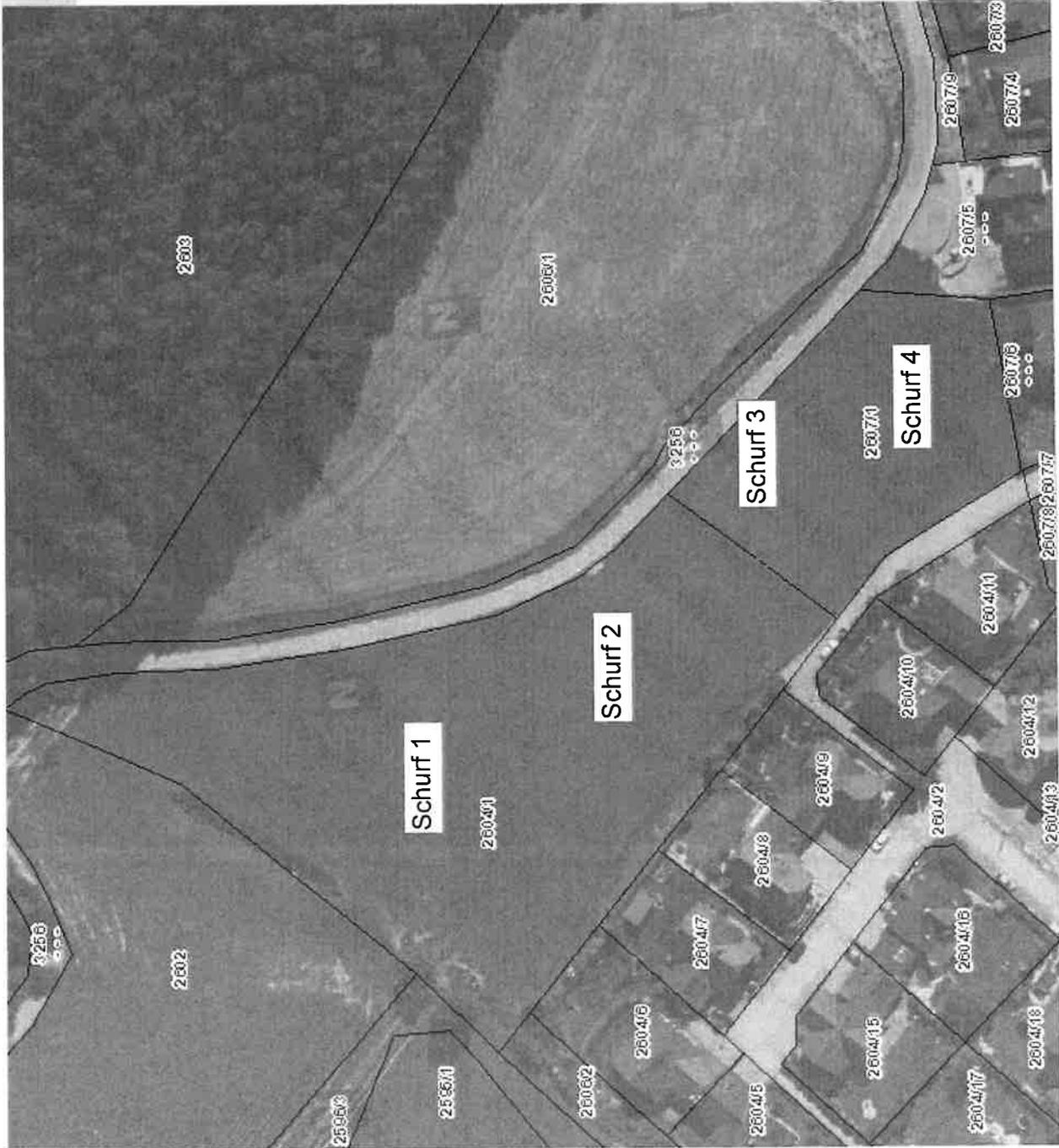
NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B e r t a g n o l i



Kataster



Quellen: Land Niederösterreich, BEV
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 08.08.2016
Bearbeiter:
Abteilung:
Verwendung: 96dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers



Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Frau Carina Günsthofer
Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

Wieselburg, 24.10.2024
Projekt Nr.: 071.700
Dokument Nr.: 24-701
Bearbeiter: rai/re

Gemeinde St. Anton An der Jeßnitz – Planungskonsultation Ergänzung Stellungnahme Örtliches Entwicklungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß ihrer Anfrage legen wir folgende Stellungnahme zum örtlichen Entwicklungskonzept vor.

Antworten zu folgenden Fragestellungen wurden erbeten:

1. Besteht eine Gefährdung/Einschränkung für die geplante Widmung und die damit verbundene Nutzung aufgrund von Hangwasser/Bodenfeuchte?
2. Können durch die geplante Nutzung die Abfluss- bzw. Retentionsverhältnisse maßgeblich verändert werden (sodass andere Schädwirkungen ausgelöst werden)?
3. Gibt es sonstige Hinderungsgründe für das Vorhaben, diese Flächen in das Entwicklungskonzept aufzunehmen?

Folgende für die einzelnen Standorte vorgeschlagenen Maßnahmen sind in zukünftigen Bauverfahren zu behandeln und gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschreiben.



1. Standort 1:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	3166	Festlegung von Wohnbauland- erweiterungsfläche, AN 3	Hangwasser

- Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die östlich gelegenen steilen Hangflächen könnten bei Überlastung der Ableitungsgräben in Richtung der betroffenen Fläche entwässern. In der Hangwasserkarte sind diese Ableitungswege nicht ersichtlich. Bei ausreichender Dimensionierung der Straßengräben entlang des Güterweges kann diese Gefahr vermindert werden.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung, wie oben beschrieben, gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

2. Standort 2:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	2595/1, 2604/1, 2607/1	Festlegung von Wohnbauland- erweiterungsfläche, AN 5	Hangwasser

- Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die nordöstlich gelegenen steilen Hangflächen könnten bei Überlastung der Ableitungsgräben in Richtung der betroffenen Fläche entwässern. Zusätzlich können die auftretenden Hangwässer vor allem im westlichen Bereich der geplanten Baulandfläche gemäß Hangwasserkarte auf diesen Flächen zu einer Gefährdung führen.
Bei ausreichender Dimensionierung der Straßengräben entlang des nordöstlichen Güterweges (Untergrollenberg) kann diese Gefahr vermindert werden.
Die Hangwässer im westlichen Bereich der betroffenen Wiesenfläche können durch geeignete Maßnahmen wie das Herstellen bzw. Vertiefen von Entwässerungsgräben mit einer gesicherten Ableitung in Richtung des Vorfluters abgeleitet werden.
Erforderlichenfalls sind bestehende Retentionsflächen gleichwertig zu ersetzen.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung, wie oben beschrieben, gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
Vor einer allfälligen baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zur schadlosen Hangwasserableitung wie das Ausweisen von



ausreichend großen Retentionsräumen, einer entsprechenden Flutmulde etc. vorzusehen.

Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

3. Standort 3:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	2732/3, 2696	Festlegung von Wohnbauland- erweiterungsfläche, AN 7	Hangwasser

Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Die auftretenden Hangwässer gemäß Hangwasserkarte können durch geeignete Maßnahmen wie das Herstellen bzw. Vertiefen von Entwässerungsgräben mit einer gesicherten Ableitung in den Vorfluter oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.

Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung, wie oben beschrieben, gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.

Vor einer allfälligen baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zur schadlosen Hangwasserableitung vorzusehen.

Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

4. Standort 4:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	2672	Festlegung von Wohnbauland- erweiterungsfläche, AN 6	Hangwasser

Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden, obwohl das Grundstück nördlich durch die Landesstraße B28 begrenzt ist und der nördliche Teil der Landesstraße ebenfalls bebaut ist. Auf eine sichere Ableitung etwaiger über die Landesstraße fließender Hangwässer ist bei der Bebauung achtzugeben.

Zu 2) Durch eine Nutzung der Fläche ohne Sicherstellung eines schadlosen Hangwasserabflusses können Schadwirkungen ausgelöst werden.

Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.



5. Standort 5:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	2772/1, 2772/2	Festlegung von Wohnbauland-erweiterungsfläche, AN 8	Hangwasser

- Zu 1) Es besteht eine maßgebliche Gefährdung durch Hangwasser. Vor einer allfälligen baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche sind jedenfalls geeignete Maßnahmen zur schadlosen Hangwasserableitung wie das Ausweisen von ausreichend großen Retentionsräumen, einer entsprechenden Flutmulde etc. vorzusehen. Vor allem das abzuleitende Hangwasser an der nördlichen Grundstücksgrenze gemäß Hangwasserkarte in Richtung Vorfluter ist zu berücksichtigen.
- Zu 2) Durch eine Nutzung der Fläche ohne Sicherstellung eines schadlosen Hangwasserabflusses können Schadwirkungen ausgelöst werden.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

6. Standort 6:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
St. Anton an der Jeßnitz	2762/2	Festlegung von Wohnbauland-erweiterungsfläche, AN 9	Hangwasser Bodenfeuchte

- Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die östlich gelegenen steilen Hangflächen könnten bei Überlastung der Ableitungsgräben in Richtung der betroffenen Fläche entwässern. In der Hangwasserkarte sind diese Ableitungswege nicht ersichtlich. Bei ausreichender Dimensionierung der Straßengräben entlang des Weges kann diese Gefahr vermindert werden. Aufgrund der Tieflage der bestehenden Wiesenfläche sind bauliche Maßnahmen zu setzen, um die Schadwirkung aufgrund von Bodenfeuchte hintanzuhalten. Standsicherheitsproblematiken aufgrund von Bodenfeuchte sind gesondert durch Standsicherheitsuntersuchungen festzustellen
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen, wie oben beschrieben, gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.



7. Standort 7:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Gärtenberg	3251/17, 3251/18	Festlegung von Fläche für Wohnbauland- abrundung und Umstrukturierung von Geb. in Wohnbauland, GB 1	Hangwasser

Zu 1) Eine Gefährdung durch Hangwasser kann nicht ausgeschlossen werden. In der Hangwasserkarte ist eine Fließlinie aus einem nördlich liegenden Graben ausgewiesen. Dieser Graben würde eigentlich auf diese Wiesenfläche entwässern, sodass ein Hangwasserabfluss auf die gegenständliche Fläche nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, wie die Ertüchtigung/Aufrechterhaltung/Umlegung des bestehenden Grabens bzw. die erforderliche ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.

Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

8. Standort 8:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Gärtenberg	3521/3, 3634/3	Festlegung von Fläche für Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur, GB 3	Hangwasser

Zu 1) Es besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen mit einer gesicherten Ableitung in den Vorfluter Bodinggraben oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.

Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.

Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.



9. Standort 9:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Grafenmühl	2148/3, 2151/1, 2143/5, 2143/4, .103/1, 4231, .103/2	Festlegung von Fläche für Bauland- erhaltenswerte Ortsstruktur, GM 1	Hangwasser

- Zu 1) Es besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen wie das Vertiefen der bestehenden Entwässerungsmulden verbunden mit einer gesicherten Ableitung in Richtung Vorfluter oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

10. Standort 10:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Anger	1817/2, 1817/1, 1810/1, .80/1, 1801/3	Festlegung von Fläche für Bauland- erhaltenswerte Ortsstruktur, AG 1	Hangwasser

- Zu 1) Es besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen mit einer gesicherten Ableitung in den Vorfluter Reifgraben samt rechtsufrigem Zulauf oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.



11. Standort 11:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Anger	.60/1, 1102/2, .59/1, 1102/1, 1116/4	Festlegung von Fläche für Bauland- erhaltenswerte Ortsstruktur, AG 2	Hangwasser

- Zu 1) Es besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen wie das Vertiefen von bestehenden Entwässerungsmulden mit einer gesicherten Ableitung in den Vorfluter oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

12. Standort 12:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Wohlfahrtsschlag	35/2, 39/2, .3/1, .88, .3/2, 29/3	Festlegung von Fläche für Bauland- erhaltenswerte Ortsstruktur, WS 1	Hangwasser Bodenfeuchte

- Zu 1) Es besteht eine Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen wie das Vertiefen der bestehenden Entwässerungsmulde mit einer gesicherten Ableitung in den bestehenden Graben oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden.
Aufgrund der Lage der bestehenden Wiesenflächen sind bauliche Maßnahmen zu setzen, um die Schadwirkung aufgrund von Bodenfeuchte hintanzuhalten.
Standortsicherheitsproblematiken aufgrund von Bodenfeuchte sind gesondert durch Standortsicherheitsuntersuchungen festzustellen
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.



13. Standort 13:

Katastralgemeinde	Grundstücksnr.:	Vorhaben	
Anger	1432	Festlegung von Fläche für Grünland Campingplatz, AG3	Bodenfeuchte

- Zu 1) Es besteht eine vergleichsweise geringe Gefährdung durch Hangwasser. Diese kann durch geeignete Maßnahmen verbunden mit einer gesicherten Ableitung in Richtung Vorfluter oder durch Objektschutzmaßnahmen abgewendet werden. Aufgrund der Lage der bestehenden Wiesenflächen sind bauliche Maßnahmen zu setzen, um die Schadwirkung aufgrund von Bodenfeuchte hintanzuhalten. Standsicherheitsproblematiken aufgrund von Bodenfeuchte sind gesondert durch Standsicherheitsuntersuchungen festzustellen.
- Zu 2) Sofern geeignete Maßnahmen zur Hangwasserableitung gesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine maßgebliche Änderung der Abfluss- oder Retentionsverhältnisse erfolgt.
- Zu 3) Sonstige Hinderungsgründe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

Unterschrift



Dipl. Ing. Raimund Schuster
Geschäftsführer

Standort 1: AN 3





LEGENDE

- HW 30
- HW 100



Dipl. Ing.
SCHUSTER
 ZT GmbH
 Ingenieurkonsultent für
 Kulturtechnik und
 Wasserwirtschaft
 & Bauingenieurwesen
 Allgemein bereiteter
 Sachverständiger
www.schuster-zt.at

Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax Dw-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:

-

Bauvorhaben

-

Planinhalt:

Übersicht
 St. Anton an der Jeßnitz 1

Projekt Nr.:

-

Plan Nr.:

gezeichnet: anpo

Datum:

22.10.2024

Maßstab:

1:2.000

Standort 2: AN 5





2
AN 5

LEGENDE

- HW 30
- HW 100



Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beordeter
Sachverständiger
www.schuster-zt.at

Auftraggeber:

Bauvorhaben

Planinhalt:

Plan Nr.:

Datum:

Übersicht
St. Anton an der Jeßnitz 2

gezeichnet:

22.10.2024

anpo

Maßstab:

1:2.000

Standort 3: AN 7







3
AN 7

LEGENDE

- HW 30
- HW 100


Dipl. Ing. SCHUSTER
 ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft & Bauingenieurwesen
 Allgemein beeideter Sachverständiger
www.schuster-zt.at
Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 3
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum:	22.10.2024
		Maßstab:	1:2.000

Standort 4: AN 6





4
AN 6

— HW 30
— HW 100


Dipl. Ing. SCHUSTER
 ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft & Bauingenieurwesen
 Allgemein beordeter Sachverständiger
 www.schuster-zt.at
Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 4
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum: 22.10.2024	Maßstab: 1:2.000

Standort 5: AN 8

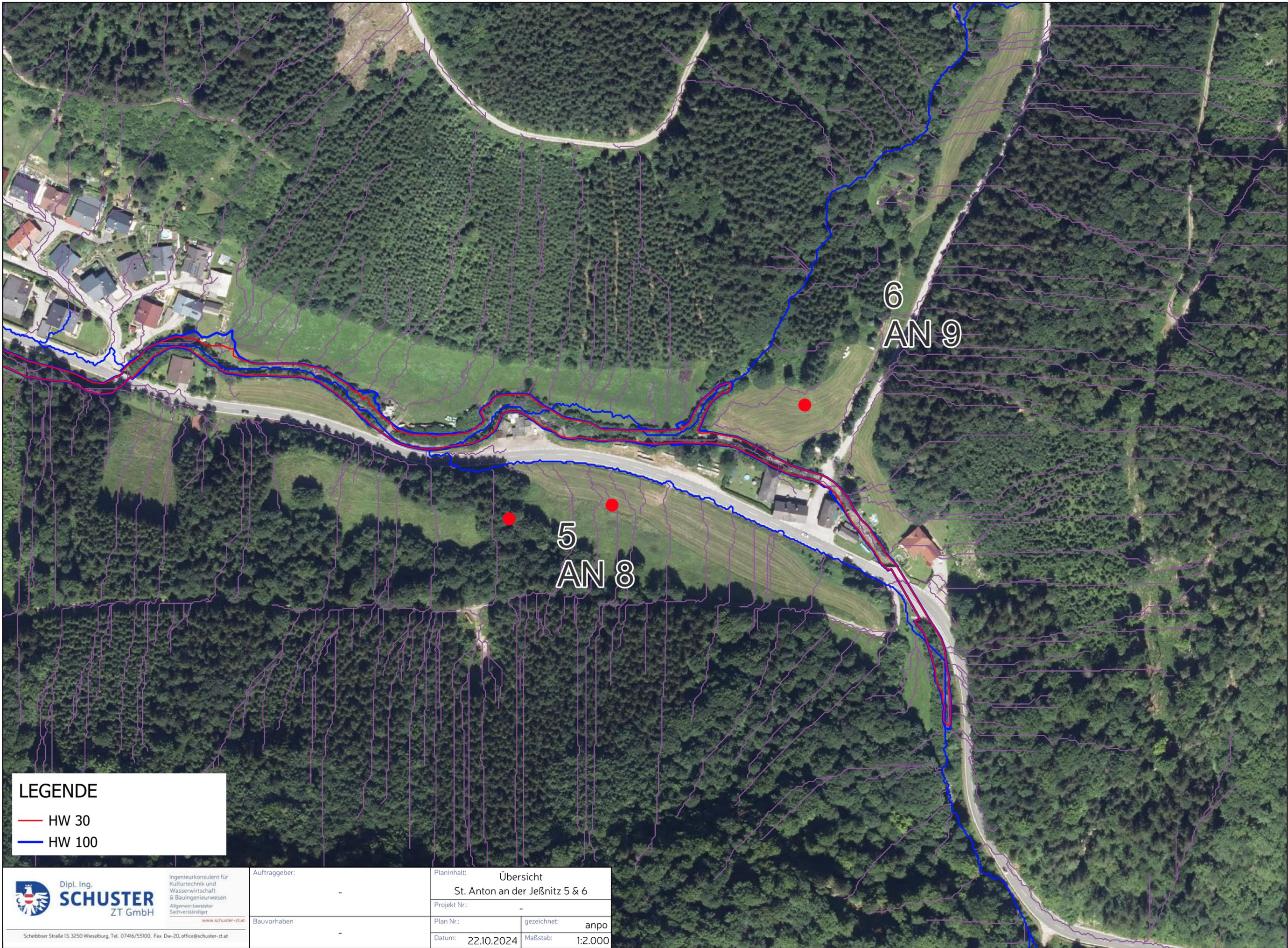




Standort 6: AN 9







LEGENDE

— HW 30

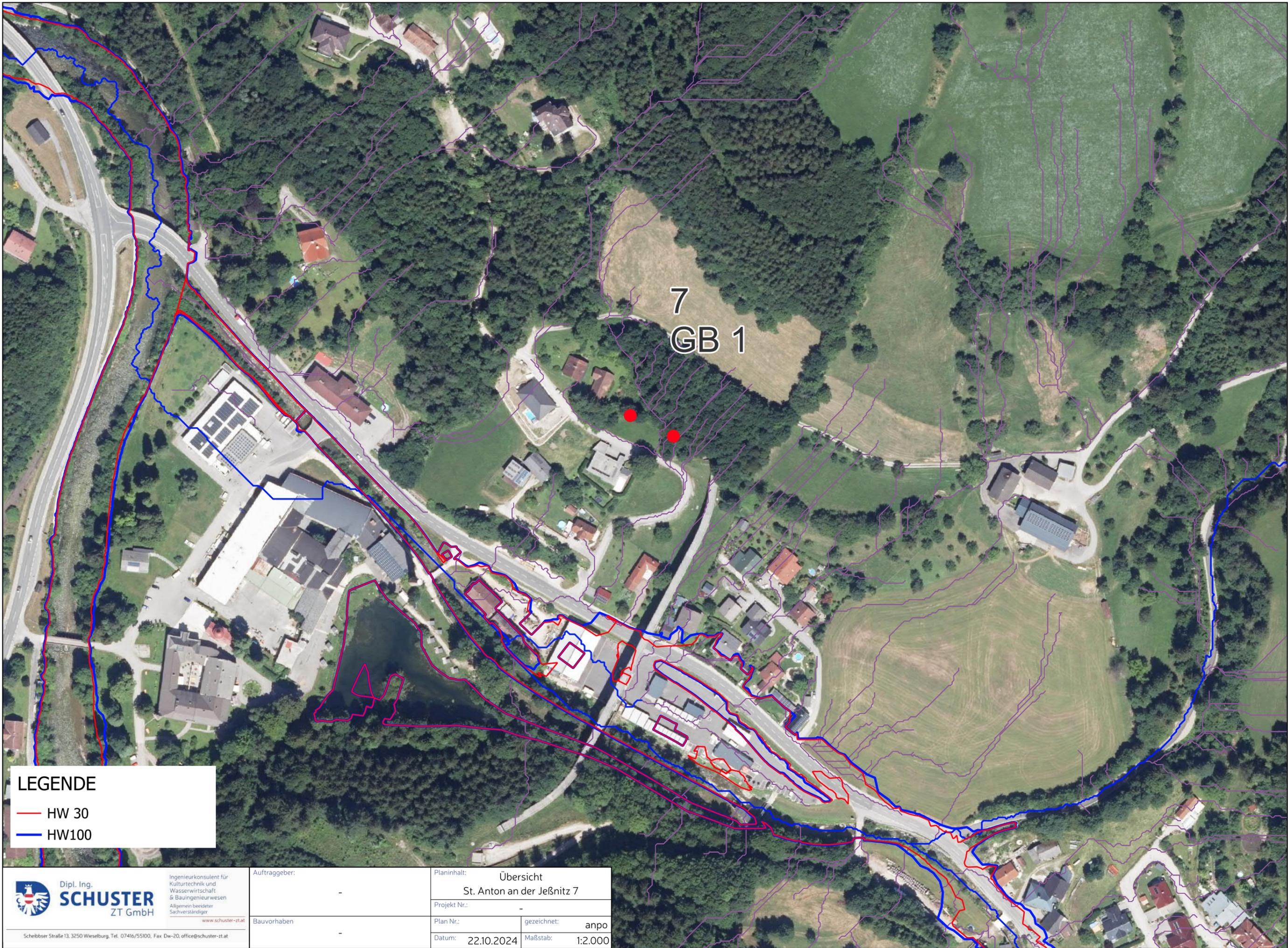
— HW 100


 Dipl. Ing.
SCHUSTER
 ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft & Bauingenieurwesen
 Allgemein beeideter Sachverständiger
www.schuster-zt.at
Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 5 & 6
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum:	22.10.2024
		Maßstab:	1:2.000

Standort 7: GB 1





7
GB 1

LEGENDE

— HW 30

— HW100


 Dipl. Ing.
SCHUSTER
 ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft & Bauingenieurwesen
 Allgemein besetzter Sachverständiger
 www.schuster-zt.at

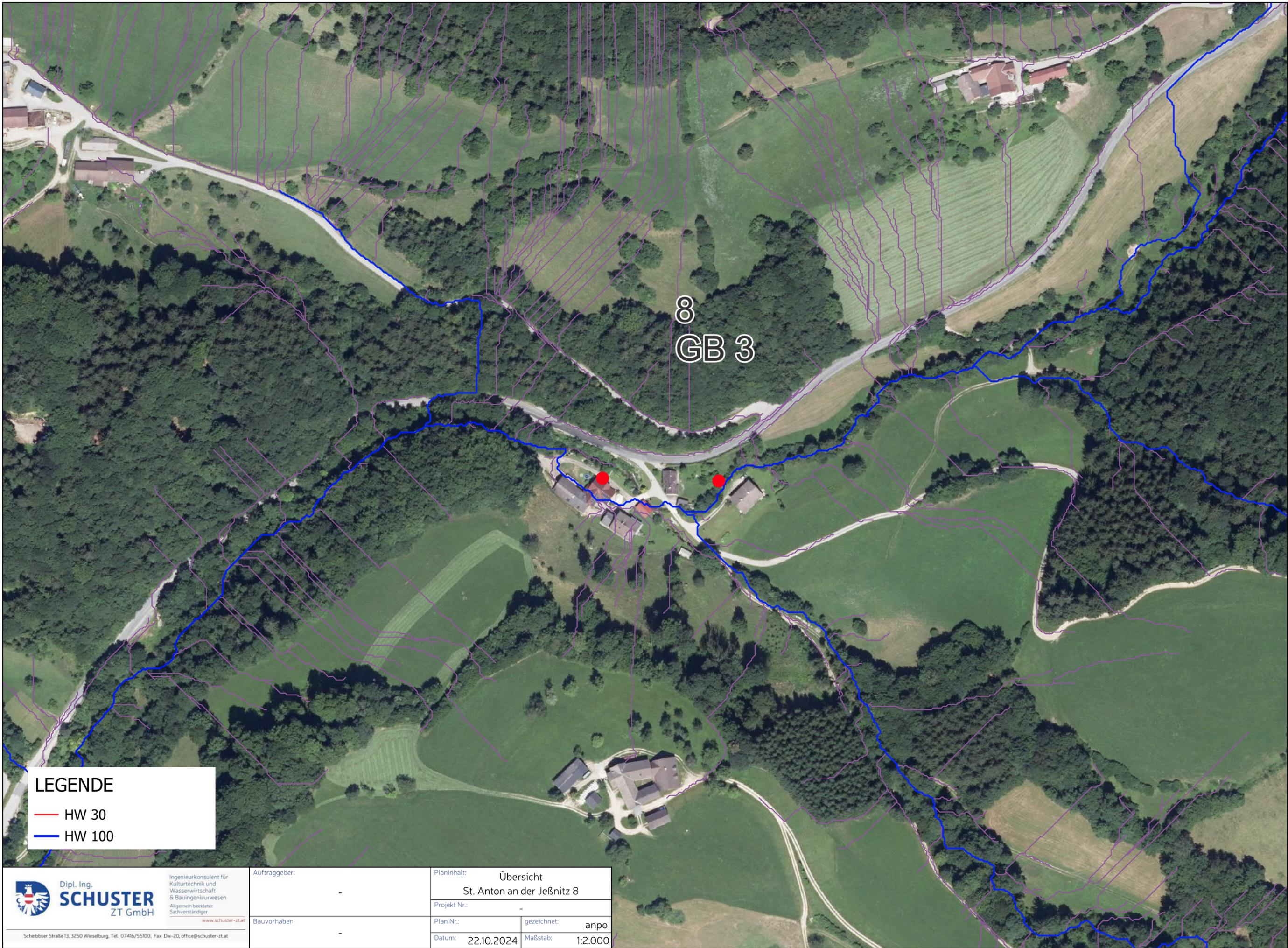
Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 7
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum:	22.10.2024
		Maßstab:	1:2.000

Standort 8: GB 3







8
GB 3

LEGENDE

- HW 30
- HW 100



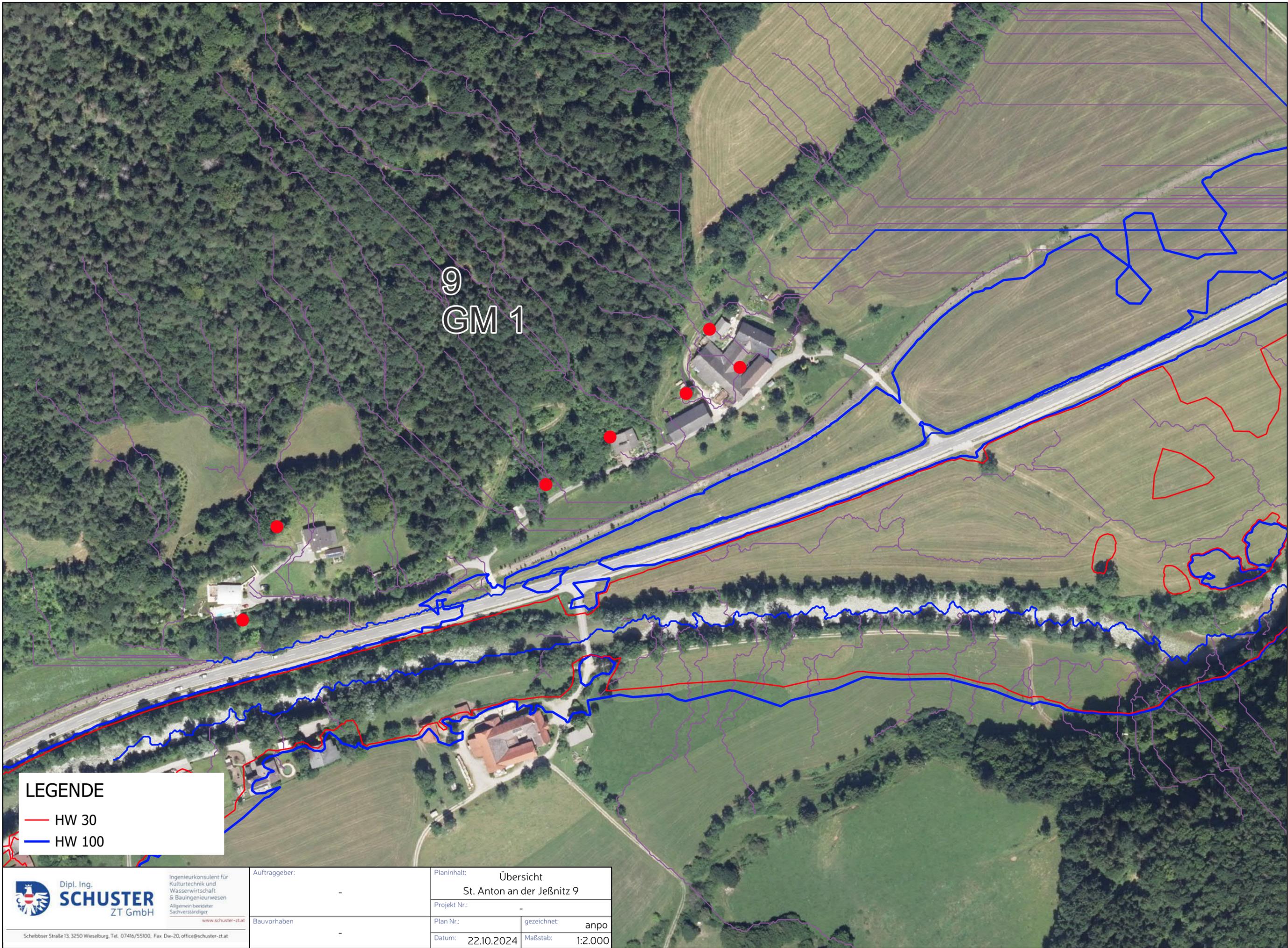
Dipl. Ing.
SCHUSTER
ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beordeter
Sachverständiger

Scheibßer Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 8	
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-	
		Plan Nr.:	gezeichnet:	anpo
		Datum:	22.10.2024	Maßstab: 1:2.000

Standort 9:GM 1





LEGENDE

- HW 30
- HW 100



Dipl. Ing.
SCHUSTER
ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beordeter
Sachverständiger
www.schuster-zt.at

Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 9
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum:	22.10.2024
		Maßstab:	1:2.000

Standort 10: AG 1





LEGENDE

- HW 30
- HW 100



Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein bereiteter
Sachverständiger
www.schuster-zt.at

Scheibboiser Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax Dw-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 10
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-
		Plan Nr.:	gezeichnet: anpo
		Datum:	22.10.2024
		Maßstab:	1:2.000

Standort 11: AG 2



11
AG 2

LEGENDE

- HW 30
- HW 100



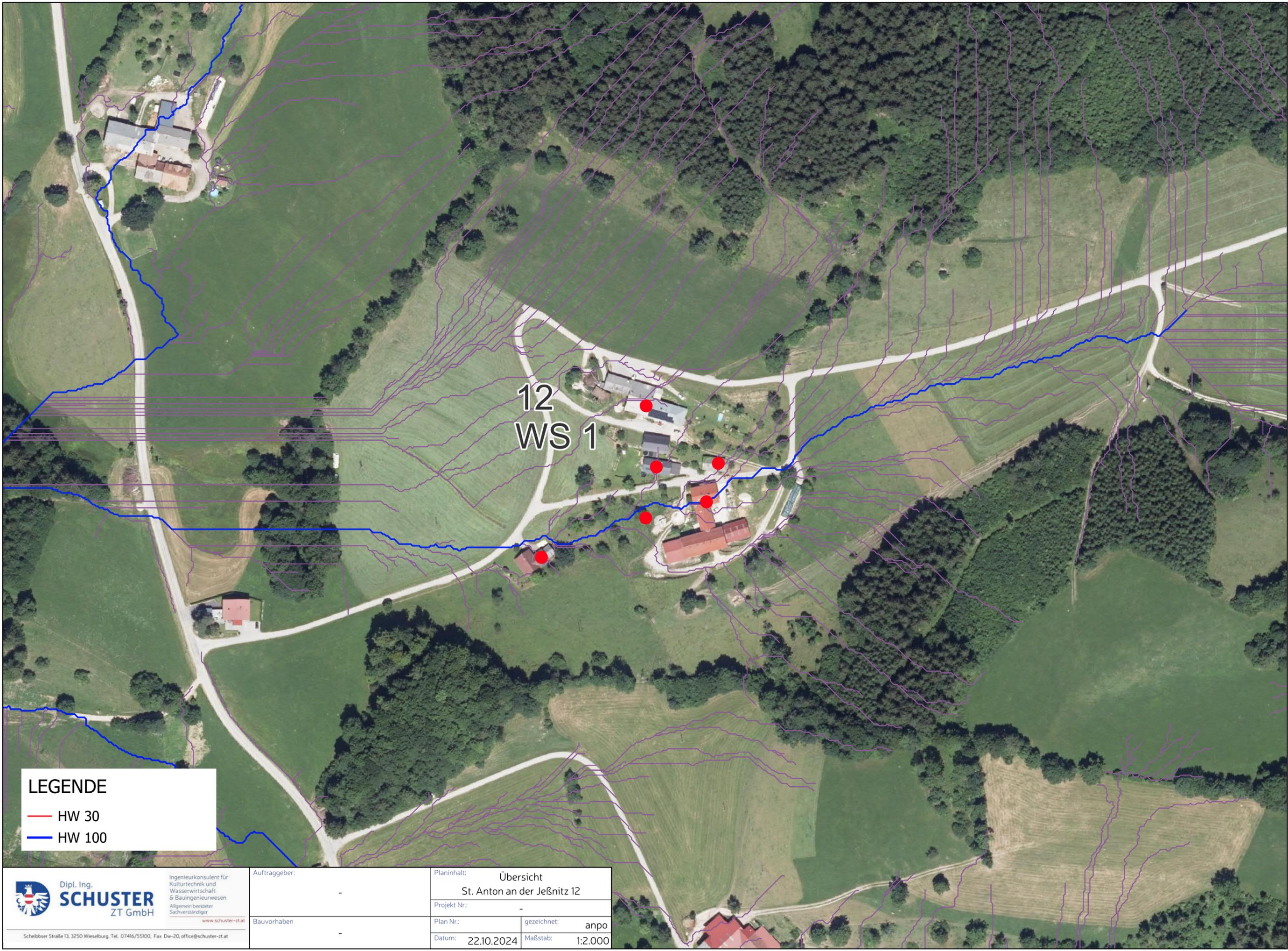
Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beordeter
Sachverständiger
www.schuster-zt.at

Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dv-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 11		
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-		
		Plan Nr.:	gezeichnet:	anpo	
		Datum:	22.10.2024	Maßstab:	1:2.000

Standort 12: WS 1





12
WS 1

LEGENDE

— HW 30

— HW 100


 Dipl. Ing.
SCHUSTER
 ZT GmbH
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft & Bauingenieurwesen
 Allgemein beordeter Sachverständiger
www.schuster-zt.at
Scheibßer Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax. Dö-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-
Bauvorhaben	-

Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 12	
Projekt Nr.:	-	
Plan Nr.:	gezeichnet:	anpo
Datum:	22.10.2024	Maßstab: 1:2.000

Standort 13: AG 3





13
AG 3



 Dipl. Ing.
SCHUSTER
ZT GmbH

Ingenieurkonsultent für
Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft
& Bauingenieurwesen
Allgemein beedeter
Sachverständiger

www.schuster-zt.at

Scheibbsner Straße 13, 3250 Wieselburg, Tel. 07416/55100, Fax Dw-20, office@schuster-zt.at

Auftraggeber:	-	Planinhalt:	Übersicht St. Anton an der Jeßnitz 13		
Bauvorhaben:	-	Projekt Nr.:	-		
		Plan Nr.:	gezeichnet:	anpo	
		Datum:	24.10.2024	Maßstab:	1:2.000



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Riefthalgasse 12
3130 Herzogenburg

WA2-A-123/019-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
keine

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at	UID: ATU37165802
Fax 02742- 9005-14090	Bürgerservice 02742-9005-9005
Internet: http://www.noel.gv.at – www.noel.gv.at/datenschutz	

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dipl.-Ing. Bernhard Fischer	14808	14808	12. Juni 2024

Betrifft

Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz, Grst. 2672,
KG St. Anton an der Jeßnitz - Örtliches Entwicklungskonzept - Planungskonsultation

Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen

Zur Anfrage vom 22.04.2024 wird folgendes mitgeteilt:

Festlegung von Siedlungserweiterungsbereich für Wohnbauland im örtlichen Entwicklungskonzept

Auf dem angeführten Grundstücke 2672 in der KG St. Anton an der Jeßnitz befand sich bis Mitte der 1980er Jahre ein Kleinbetrieb (Tankstelle, Mineralöl- und Treibstofflager). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Umweltgefährdung vorliegt.

Zur Frage ob der Altstandort die Nutzung der geplanten Widmung beeinträchtigen kann, wird festgestellt, dass der Standort von der Umweltbundesamt GmbH als „nicht verdachtsflächenrelevant“ beurteilt wurde. Erfahrungsgemäß ist daher nicht mit mehr als kleinräumigen Verunreinigungen zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzung durch den erhobenen Standort kann somit nicht ausgegangen werden.

Aufgrund der vorherigen Nutzung sind lediglich Bereiche mit dauernden Lagerungen von größeren Mengen an Flüssigkeiten wie z.B. Dieselkraftstoff im Bereich einer Betankungsfläche mit besonderer Sorgfalt zu betrachten, da bei Aushubarbeiten der Untergrund verunreinigt sein könnte. Durch Kontaminationen mit leicht flüchtigen Schadstoffen können außerdem Dämpfe im Untergrund vorhanden sein, deren Konzentration in Hinblick auf geplante Wohnnutzungen zu prüfen ist. Bei Bodenuntersuchungen zur Baugrundeignung ist der Prüfstelle die vorherige Nutzung bekannt zu geben.

Zur Frage ob durch die widmungsgemäße Nutzung die künftige Sanierung des Standortes verhindert oder maßgeblich erschwert werden kann ist festzustellen, dass aufgrund der Klassifizierung des Standortes Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Festlegung von Siedlungserweiterungsbereich für Bauland-Erhaltenswerte Ortsstrukturen im örtlichen Entwicklungskonzept

Die angeführten Grundstücke 1817/2, 1810/1, .80/1 und 1810/6 in der KG Anger sind zum Teil als betroffene Flächen eines ehemaligen Sägewerks dokumentiert. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Umweltgefährdung vorliegt.

Zur Frage ob der Altstandort die Nutzung der geplanten Widmung beeinträchtigen kann, wird festgestellt, dass der Standort von der Umweltbundesamt GmbH als „nicht verdachtsflächenrelevant“ beurteilt wurde. Erfahrungsgemäß ist daher nicht mit mehr als kleinräumigen Verunreinigungen zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzung durch den erhobenen Standort kann somit nicht ausgegangen werden.

Zur Frage ob durch die widmungsgemäße Nutzung die künftige Sanierung des Standortes verhindert oder maßgeblich erschwert werden kann ist festzustellen, dass aufgrund der Klassifizierung des Standortes Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. F i s c h e r